

Merkblatt für vor dem Krieg aus der Ukraine Geflüchtete

<p>Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</p>	<p>Wenn Sie im <u>Landkreis Pfaffenhofen bleiben</u>, melden Sie sich beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Ihrer Wohnanschrift an.</p> <p>Sollten Sie sich nur für wenige Tage/Nächte im Landkreis aufhalten und dann zu Verwandten/Freunden an einen anderen Ort weiterreisen, sind von Ihnen vorerst keine weiteren Schritte erforderlich.</p> <p><u>Die folgenden Schritte und die Registrierung im Ausländeramt ist nur für Personen vorgesehen, die in den nächsten Wochen im Landkreis Pfaffenhofen wohnhaft sind.</u></p>
<p>Ausländeramt informieren</p>	<p>Sobald Sie sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben schicken Sie eine <u>Aufenthaltsanzeige</u> an das Ausländeramt an folgende E-Mail-Adresse: asyl.auslaenderamt@landratsamt-paf.de</p> <p>Den Vordruck „Aufenthaltsanzeige“ finden Sie im Internet unter dem Link: https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/alle-meldungen/hilfsangebote-fuer-kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine/</p> <p>Bitte legen Sie der Aufenthaltsanzeige eine Kopie Ihres Reisepasses oder der sonstigen Identitätsdokumente (z.B. Personalausweis/Identitätskarte, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel) bei.</p> <p>Außerdem benötigen wir Nachweise darüber, dass Sie sich zum Tag des Kriegsbeginns am 24.02.2022 tatsächlich im Bundesgebiet aufgehalten haben. Damit wir Ihren Antrag bearbeiten können, bitten um Vorlage von Unterlagen die Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Ukraine belegen. Als Nachweis können u.a. folgende Unterlagen dienen: Meldebescheinigungen, Mietverträge, Schulzeugnisse, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, etc.</p> <p><u>Ihnen wird dann die weitere Vorgehensweise per E-Mail mitgeteilt.</u></p> <p>Soweit Sie zur Vorsprache im Ausländeramt aufgefordert werden, müssen Sie <u>persönlich</u> erscheinen und Ihre Identitätsnachweise (Personalausweis/Identitätskarte, Pass, Aufenthaltserlaubnis) im Original sowie ggf. ein aktuelles biometrisches Passfoto mitbringen.</p> <p>Damit wir Ihnen alles gut erklären können, würden wir es begrüßen, wenn Sie eine/n Sprachmittler/in mitbringen würden, soweit es Ihnen möglich ist.</p> <p>Eine Vorsprache ohne Termin ist <u>nicht</u> möglich.</p>

<p>Gesundheitsamt informieren</p>	<p>Bitte melden Sie sich beim hiesigen Gesundheitsamt.</p> <p>Schreiben Sie hierzu eine E-Mail an: Tuberkulosefuersorge@landratsamt-paf.de mit folgenden Angaben:</p> <p>Wenn Sie in einer Privatunterkunft untergebracht sind (freiwillig):</p> <p>Name, Vorname, Geburtsdatum, Tag der Einreise, wohnhaft in Privatunterkunft. Sie können sich zum Ausschluss einer Tuberkuloseerkrankung der Lunge eine Röntgenuntersuchung durchführen lassen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Gesundheitsamts: „Ausschluss einer Tuberkulose-Erkrankung“.</p> <p>Hinweis: Dies kann unabhängig von der persönlichen Vorsprache zur Registrierung im Ausländeramt erfolgen.</p> <p>Wenn Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft (>10 Personen) untergebracht werden (verpflichtend):</p> <p>Name, Vorname, Geburtsdatum, Tag der Einreise, Adresse der Gemeinschaftseinrichtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis eines ausreichenden Schutzes gegen Masern (2 Impfungen oder Titer Bestimmung) • Röntgen Untersuchung zum Ausschluss einer Lungentuberkulose – Termin wird nach Anmeldung vom Gesundheitsamt vereinbart <p>Ein ausreichender Masernschutz (siehe oben) muss auch bei Kindern die in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule,..) betreut werden nachgewiesen werden.</p> <p>Der Nachweis muss dem Gesundheitsamt spätestens 6 Wochen nach Unterbringung vorliegen!</p>
<p>Finanzielle Mittel und Krankenversicherung</p>	<p>Sollten Sie nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts und Krankenversicherungsschutz verfügen, können Sie beim Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet 20 – Soziales, Integration, entsprechende Leistungen beantragen.</p> <p>Die Antragsunterlagen finden Sie unter https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/ukrainehilfe/infos-fuer-aus-der-ukraine-gefluechtete/</p> <p>Bei Fragen hierzu können Sie sich an das Sachgebiet 20 – Soziales, Integration per E-Mail an: asyl-ukraine@landratsamt-paf.de melden.</p> <p>Einen Antrag auf Jobcenterleistungen nach dem SGB II können Sie stellen, wenn Sie im Besitz einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis sind.</p>

<p>Aufenthaltsstatus</p>	<p>Entsprechend der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung sowie der Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung sind Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 30. November 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.</p> <p>Mit dem Eingang Ihrer Aufenthaltsanzeige wird die Prüfung, ob Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt werden kann, in Gang gesetzt.</p> <p>Sobald Sie die Aufenthaltsanzeige, Meldebescheinigung und Ihre Ausweisdokumente (Pass, Personalausweis/Identitätskarte, Aufenthaltstitel) per E-Mail an das Ausländeramt geschickt haben, werden wir die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis/Fiktionsbescheinigung prüfen.</p> <p>Personen die sich zu Kriegsbeginn nicht dauerhaft in der Ukraine aufgehalten haben fallen nicht unter die vorübergehende Schutzgewährung für Kriegsflüchtlinge. Sofern Sie keine ausreichenden Nachweise insbesondere über den tatsächlichen Aufenthalt in der Ukraine zu Kriegsbeginn sowie weitere erforderliche Nachweise nicht vorlegen können, wird Ihnen für den weiteren Verbleib im Bundesgebiet eine vorübergehende ausländerrechtliche Duldung erteilt.</p>
<p>Arbeitserlaubnis</p>	<p>Grundsätzlich erhält der Personenkreis, der eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG bekommt, uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.</p> <p><u>Bitte beachten Sie, dass Sie ein vom Ausländeramt gültiges Ausweisdokument benötigen, welches die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt.“ Bzw. „Beschäftigung erlaubt“ enthält.</u></p> <p>Ohne ein solches dürfen Sie <u>nicht</u> arbeiten.</p> <p>Wenn Sie noch keine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung besitzen oder Ihr Dokument keine Aussage zur Erwerbstätigkeitserlaubnis trifft (wie z.B. die Registrierungsbescheinigung), dürfen Sie noch keine Arbeitsstelle antreten.</p>
<p>Asyl</p>	<p>Das Landratsamt Pfaffenhofen rät wegen der mit einem Asylantrag verbundenen Rechtsfolgen dem betroffenen Personenkreis ausdrücklich, derzeit <u>kein</u> Asylgesuch zu stellen.</p> <p>Sollten Sie dennoch einen Asylantrag stellen wollen, informieren Sie sich bitte auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF): https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html</p>

Unbegleitete Minderjährige	Sollten unbegleitete Kinder oder Jugendliche ankommen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit dem Jugendamt auf. E-Mail: jugendamt@landratsamt-paf.de
Sonstiges	Weitere Informationen, insbesondere auch in ukrainischer Sprache, finden Sie auf der Internetseite www.germany4ukraine.de . Für sonstige Fragen und Anliegen können Sie sich auch an das Landratsamt wenden: E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de , Telefonnummer: 08441/27-270.

Informieren Sie sich gerne über aktuelle Neuerung auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de>

(Stand Februar 2024)